



# Strassenreglement

01. März 1998

**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeines**

Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	Seite	3
Art. 2	Geltungsbereich	Seite	3
Art. 3	Gestaltungspläne	Seite	3
Art. 4	Bereich der öffentlichen Strassen und Wege	Seite	3

**II. Verkehrserschliessung**

Art. 5	Einteilung der Verkehrsanlagen	Seite	4
Art. 7	Übernahme privater Verkehrsanlagen	Seite	4
Art. 8	Nutzung der Verkehrsanlagen	Seite	4
Art. 9	Strassenkataster	Seite	4
Art. 10	Strassenbenennung	Seite	4
Art. 11	Hausnummern, Hausnamen	Seite	5
Art. 12	Wegweiser, Hinweisschilder	Seite	5

**III. Ausgestaltung und Benützung**

Art. 13	Sammel- und Erschliessungsstrassen	Seite	6
Art. 14	Quartierstrassen	Seite	6
Art. 15	Wirtschaftswege	Seite	6
Art. 16	Rad- und Reitwege	Seite	6
Art. 17	Fuss- und Wanderwege	Seite	6
Art. 18	Parkieranlagen	Seite	7
Art. 19	öffentliche Transportmittel	Seite	7
Art. 20	gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	Seite	8
Art. 21	Strassenbäume	Seite	8

**IV. Baulicher Unterhalt und Erneuerung**

Art. 22	Zuständigkeit	Seite	9
Art. 23	Verunreinigungen	Seite	9
Art. 24	Pflege der Strassenränder	Seite	9
Art. 25	Schneeräumung	Seite	9

**V. Finanzierung**

Art. 26	Gemeindeanlagen	Seite	10
Art. 27	Private Anlagen	Seite	10

**VI. Parkierungsgebühren**

Art. 28	Grundsatz	Seite	11
Art. 29	Zuständigkeit	Seite	11
Art. 30	Spezielle Bestimmungen	Seite	11
Art. 31	Parkzeitbeschränkung, Gebühren	Seite	12
Art. 32	Nächtliches Dauerparkieren	Seite	12
Art. 33	Verwendung der Gebühren	Seite	12

**VII. Strafbestimmungen**

Art. 34	Generelle Strafbestimmungen	Seite	13
Art. 35	Strafbestimmungen zur Gebührenpflicht	Seite	13

**VIII. Schlussbestimmungen**

Art. 36	Rechtsmittel	Seite	14
Art. 37	Inkraftsetzung	Seite	14

<b>Anhang 1</b>	Parkierungsgebühren	Seite	15
-----------------	---------------------	-------	----

**Verwendete Abkürzungen:**

PBG Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau

## I. Allgemeines

### Art. 1

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die Erlasse des Bundes, des Kantons Thurgau - insbesondere auf das *Planungs- und Baugesetz (PBG)*, auf das *Gesetz über Strassen und Wege* und auf das *Gesetz über Flur und Garten* sowie der weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften erlässt die Politische Gemeinde Altnau, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Strassenreglement.

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), soweit sie in der "Schweizer Norm" festgehalten sind.
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Tief- und Strassenbauten.
- Erschliessungsrichtplan der Gemeinde Altnau
- Baureglement der Gemeinde Altnau

### Art. 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentliche Strassen und Wege des ganzen Gemeindegebietes, eingeschlossen die Fuss- und Wanderwege.

Besondere Bedingungen für Kantonsstrassen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Für die Flur- und Waldstrassen bleiben die Vorschriften des Flur- und Forstrechtes vorbehalten.

<sup>3</sup> Privatstrassen und Wege gelten als Anlage im Sinne des PBG. Im übrigen unterstehen sie dem Privatrecht.

### Art. 3

Gestaltungspläne

Für Verkehrsanlagen, die im Rahmen eines Gestaltungsplanes geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes PBG des Kantons Thurgau. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Gestaltungsplanverfahren massgebend.

### Art. 4

Bereich der öffentlichen Strassen und Wege

Zur Strasse oder zum Weg gehören alle Flächen oder Anlagen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch und dem Schutz der Umgebung dienen, sowie die Plätze.

## II Verkehrserschliessung

### Art. 5

Einteilung der Verkehrsanlagen

1 Die Verkehrsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Kantonsanlagen, Gemeindeanlagen und private Verkehrsanlagen.

2 Der Gemeinderat legt das Netz der Gemeindestrassen und -wege fest. Er entscheidet über Aufnahme oder Abtretung einzelner Strassen und Wege.

### Art. 6

Der Erschliessungsrichtplan unterteilt die Verkehrsanlagen ohne Rücksicht auf den Eigentümer nach Art und Bedeutung in Anlagen der Grund-, Grob-, und der Feinerschliessung.

### Art. 7

Übernahme privater Verkehrsanlagen

Die Gemeinde kann im Einverständnis mit dem Strasseneigentümer bestehende Privatstrassen unter Verzicht auf jegliche Ablösesumme zu Eigentum übernehmen, sofern der Erwerb im öffentlichen Interesse liegt. Bedingung ist zudem ein einwandfreier Zustand und ein ortsüblicher Ausbaustandard.

### Art. 8

Nutzung der Verkehrsanlagen

Die Verkehrsanlagen der Gemeinde stehen unter Vorbehalt von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung sowie von Verkehrsbeschränkungen der örtlichen Verkehrsregelung für den öffentlichen Verkehr offen.

### Art. 9

Strassenkataster

Die Gemeinde führt einen Kataster aller Kantons-, Gemeinde-, Korporations-, Flur- und Privatstrassen und -wege mit Angabe der Unterhaltspflichten.

### Art. 10

Strassenbenennung

1 Der Gemeinderat entscheidet über die Benennung aller öffentlichen und privaten Strassen, Wege und Plätze.

2 Es sind in der Regel keine personenbezogenen Benennungen zu verwenden. Berechtigten Wünschen der Anstösser ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Art. 11

Hausnummern, Hausnamen

1 Hausnummern werden durch die Baubehörde zugewiesen.

2 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis mit den Hausnummern und Hausnamen auf dem Gemeindegebiet.

3 Die Hausnummern werden durch das Bauamt montiert. Die Wünsche der Hausbesitzer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Art. 12

Wegweiser, Hinweisschilder

1 Die Strassensignalisation und Wegweisung ist Sache der Gemeinde, sofern nicht Bundes- oder Kantonsrecht vorgeht.

2 Strassenreklamen, Hinweisschilder, Betriebswegweiser usw. bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinde.

Diese Kosten gehen zu Lasten der betreffenden Privaten

### III. Ausgestaltung und Benützung

#### Art. 13

Sammel- und Erschliessungsstrassen

Sammel- und Erschliessungsstrassen sind nach Art und Ausmass dem zu erschliessenden Gebiet anzupassen. Sie sind mit dem übergeordneten Strassennetz so zu verbinden, dass sie keinen Fremdverkehr anziehen.

#### Art. 14

Quartierstrassen

Quartierstrassen sind so auszugestalten, dass sie von den Anwohnern für allgemeine Zwecke und als Zufahrt benutzt werden können.

#### Art. 15

Wirtschaftswege

<sup>1</sup> Land- und Forstwirtschaftswege dienen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Gebietes.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt durch Erlass von Verkehrsbeschränkungen für die zweckgebundene Nutzung der Wirtschaftswege.

#### Art. 16

Rad- und Reitwege

Rad- und Reitwege sind in der Regel von Fuss- und Wanderwegen getrennt anzulegen.

#### Art. 17

Fuss- und Wanderwege

<sup>1</sup> Fusswege und Fussgängerzonen zur Erschliessung des Siedlungsgebietes sind wenn immer möglich vom rollenden Verkehr getrennt anzulegen. Sie sind ansprechend zu gestalten.

<sup>2</sup> Wanderwege ausserhalb des Baugebietes sind als Naturwege anzulegen und zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erlässt Fahrverbote für Fahrräder auf den ausschliesslich für Fussgänger und Wanderer bestimmten Wegen.

## Art. 18

## Parkieranlagen

1 Die Bereitstellung von öffentlichen Parkieranlagen erfolgt gemäss Erschliessungsrichtplan. Für Fahrzeuge von Behinderten werden speziell bezeichnete Parkplätze reserviert. Es sind ausreichend Flächen für Fahrräder zu bezeichnen.

2 Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs grundsätzlich kostenlos.

3 Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen können diese der Gebührenpflicht unterstellt werden.

4 Es ist nur mit behördlicher Bewilligung und gegen Gebühr gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen abzustellen (Laternengarage).

Fahrzeughalter, die keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund, beziehungsweise in einer Gemeinschaftsanlage nachweisen können, unterstehen der Bewilligungs- und Gebührenpflicht.

Für Bootsanhänger, Wohnmobile und dergleichen werden keine Bewilligungen erteilt.

5 Das Bewohnen von Wohnmobilen, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist verboten.

6 Es können Park- and Ride - Anlagen bezeichnet werden.

7 Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind in Kapitel VI dieses Reglements festgelegt, die gebührenpflichtigen Parkfelder und die Gebührentarife sind in Anhang 1 aufgeführt.

## Art. 19

## öffentliche Transportmittel

1 Öffentliche Transportmittel werden im Erschliessungsrichtplan berücksichtigt und nach Möglichkeit auf die Nutzungs- und Erschliessungsplanung der Gemeinde abgestimmt.

2 Stationen und Haltestellen öffentlicher Transportmittel sind benutzerfreundlich und so zu gestalten, dass sie von jedermann gefahrlos benützt werden können.



## Art. 20

gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung <sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege kann der Gemeinderat Gebühren festlegen.

<sup>2</sup> Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn durch den gesteigerten Gemeingebrauch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

<sup>3</sup> Keiner Erlaubnis bedürfen

- Konzerte (meldepflichtig)
- Umzüge und Veranstaltungen, die keinem gewerblichen Zweck dienen (meldepflichtig).
- Plakatwerbung politischer Parteien und Gruppierungen im Zeitraum von 6 Wochen vor Abstimmungen und Wahlen.
- Weihnachtsschmuck

## Art. 21

Strassenbäume

<sup>1</sup> Zur Begrünung des Strassenraumes ist die Gemeinde berechtigt, Strassen- und Alleebäume bis 1.00 m an die Grenze anstossender Grundstücke zu pflanzen. Auf die Interessen der Anstösser ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann zur Pflanzung von Strassenbäumen auf privatem Grund entsprechende Dienstbarkeitsverträge mit Anstössern im Grundbuch eintragen lassen.

Der Unterhalt dieser Bäume und die Haftung ist Sache der Gemeinde.

<sup>3</sup> Das Entfernen von Laub und Früchten ist Sache des betreffenden Grundeigentümers.

#### **IV Baulicher Unterhalt und Erneuerung**

##### Art. 22

Zuständigkeit

Der Unterhalt und die Erneuerung obliegt grundsätzlich dem Eigentümer der betreffenden Anlage. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons.

##### Art. 23

Verunreinigungen

1 Verunreinigungen von Verkehrsanlagen sind zu vermeiden. Gemeinde und Private sorgen für eine periodische Reinigung der von ihnen unterhaltenen Anlagen.

2 Verkehrsanlagen der Gemeinde, die durch Private übermässig verschmutzt werden, sind von diesen auf eigene Kosten zu reinigen. Die Baubehörde trifft, sofern notwendig, die erforderlichen Anordnungen.

##### Art. 24

Pflege der Strassenränder

Bei Einzäunungen gegenüber der Strasse ist der anstossende Grundstücksbesitzer verpflichtet, den Streifen zwischen Zaun oder Hecke und Belagsrand resp. Chaussierung zu unterhalten d.h. unter Schnitt zu halten oder zu jäten.

Die Baubehörde kann - sofern dieser Unterhaltspflicht nicht nachgekommen wird - diese Arbeiten zulasten des Anstössers ausführen lassen.

##### Art. 25

Schneeräumung

1 Die öffentlichen Verkehrsanlagen werden während des Winters von der Gemeinde offengehalten, soweit es den öffentlichen Bedürfnissen entspricht. Die Baubehörde bezeichnet die jeweils zu räumenden Gemeindestrassen, Wege und Plätze.

2 Die Verwendung chemischer Auftaumittel ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

3 Die Gemeinde ist befugt, bei der Schneeräumung den Schnee unter möglichster Schonung von Bauten und Kulturen auf angrenzenden privaten Grundstücken abzulagern. Die betroffenen Grundstücke sind von der Gemeinde nach der Schneeschmelze von Split und Abfällen zu reinigen. Allfällige Schäden an Bauten, Zäunen oder Pflanzen werden vergütet.

4 Die Schneeräumung auf Privatstrassen und die Freilegung privater Zugänge ist Sache der Privaten.

**V Finanzierung**

## Art. 26

Gemeindeanlagen

1 Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung und Erweiterung ihrer Verkehrsanlagen durch Grundeigentümerbeiträge und aus allgemeinen Mitteln. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Vorteilsprinzip.

2 Die Kosten für Erneuerung, Unterhalt und Betrieb ihrer Verkehrsanlagen trägt die Gemeinde.

## Art. 27

Private Anlagen

1 Die Kosten der privaten Verkehrsanlagen tragen die Grundeigentümer.

2 Dienen private Verkehrsanlagen mehreren Grundeigentümern gemeinsam, sind alle damit verbundenen Kosten von den Grundeigentümern selbst aufzuteilen.

3 Die Gemeinde kann den Unterhalt und die Reinigung von privaten Erschliessungsanlagen gegen Berechnung der Selbstkosten übernehmen, wenn

- es die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer beantragt, oder
- die Grundeigentümer ihrer Unterhaltspflicht nicht in genügender Weise nachkommen.

Die Kosten werden von der Baubehörde nach dem Vorteilsprinzip auf die einzelnen Grundeigentümer aufgeteilt.

**VI Parkierungsgebühren**

## Art. 28

Grundsatz

- 1 Die Gebührenpflicht für das Abstellen von Fahrzeugen besteht auf den bewirtschafteten Flächen, sowie für Dauerparkierer das ganze Jahr über.
- 2 Die Gebührenpflicht besteht täglich und wird für die einzelnen Plätze im Anhang 1 geregelt.

## Art. 29

Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkfelder und setzt die Gebühren, die Dauer der Gebührenpflicht und die höchstzulässigen Abstellzeiten fest. Er ist auch zuständig für Sonderregelungen und Ausnahmebestimmungen.
- 2 Zu Aufsichts- und Kontrollzwecken kann der Gemeinderat Bevollmächtigte ernennen.

## Art. 30

Spezielle Bestimmungen

- 1 Mit Einwilligung des Grundeigentümers können auch private Parkplätze, die allgemein öffentlich benützbar sind, in die Gebührenpflicht einbezogen werden.
- 2 Hat ein Grundeigentümer Ersatzabgaben für nicht erstellte Parkplätze zu entrichten, wird im Baubewilligungsverfahren deren Anrechnung auf die Parkierungsgebühren festgelegt.
- 3 Bei besonderen Anlässen kann die Parkzeitbeschränkung aufgehoben werden oder die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt werden.  
Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren besitzen.
- 4 Für bestimmte Personen und Betriebe können generelle Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkgebühren im Einzelfall befreien.
- 5 Für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen und dergleichen können Weisungen erlassen werden, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen, oder das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger zu verbieten.

## Art. 31

Parkzeitbeschränkung, Gebühren

1 Die Parkierungsdauer wird durch Parkuhren, Ticketautomaten, Parkscheiben und dergleichen registriert. Sofort nach Belegung eines Parkfeldes ist die Registrierung in Gang zu setzen.

2 Die Höhe der Gebühr und die Dauer der Gebührenpflicht sind auf den Parkuhren und Ticketautomaten angegeben.

3 Die Gebühren können bis maximal Fr. 2.-- pro Stunde festgelegt werden.

4 Für nächtliches Dauerparkieren beträgt der maximale Tarif Fr. 50.-- pro Monat für Fahrzeuge und Anhänger aller Art bis 3'500 kg. Für Gesellschafts- und Lastwagen sowie für Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg beträgt die monatliche Gebühr maximal Fr. 120.--.

## Art. 32

Nächtliches Dauerparkieren

1 Die Bewilligung wird allen in Altnau wohnhaften Fahrzeughaltern und allen Wochenaufenthaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund der Gemeinde Altnau angewiesen sind.

2 Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

3 Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen zu melden.

4 Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen, sofern sein Fahrzeug an seinem Wohnort abgestellt wird.

5 Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

## Art. 33

Verwendung der Gebühren

1 Der Ertrag der Gebühren wird für die Schaffung, den Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Parkieranlagen sowie zur Entschädigung und Besoldung der Kontrollorgane verwendet.

2 Bei privaten Parkieranlagen gemäss Art. 27 kann sich die Gemeinde nach Absprache mit den Gebühreneinnahmen an den Kosten für Betrieb, Unterhalt und Kontrolle beteiligen.

3 Überschüsse fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt und sind zum Aufbau von Touristikanlagen zu verwenden.

## **VII Strafbestimmungen**

### Art. 34

Generelle Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen der zugrundeliegenden Gesetze.

### Art. 35

Strafbestimmungen zur Gebührenpflicht

Wer den Gebührenbestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit Ordnungsbussen gemäss Gemeindeorganisationsgesetz (GOG) bestraft, soweit nicht kantonale und eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

**VIII Schlussbestimmungen**

## Art. 36

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates Altnau kann innert einer Frist von 20 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

## Art. 37

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das vorliegende Strassenreglement tritt nach allen Genehmigungen auf einen vom Gemeinderat Altnau festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle früheren Reglemente und Erlasse bezüglich Strassen und Verkehrsanlagen und alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen der Politischen Gemeinde Altnau aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 14. Oktober 1997 mit Beschluss 741

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Dezember 1997

Durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt  
am 17. Februar 1998 mit Beschluss Nr. 93

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 24. Februar 1998 mit Beschluss 842  
per 1. März 1998

Der Gemeindeammann

Die Gemeinderatsschreiberin

sig. H.J. Litscher

sig. A. Hungerbühler Ainscow

**ANHANG 1 zum Strassenreglement****Parkierungsgebühren****1 Gebührenpflicht und Ansätze für Dauerparkierer**

- 1.1 Für Dauerparkieren (Laternengaragen) beträgt die Gebühr auf den gesamten, nicht mit Parkuhren bewirtschafteten Parkierungsflächen des Gemeindegebietes
- für Personenwagen und Anhänger bis 3'500 kg.:  
Fr. 30.— pro Monat
- für Gesellschafts- und Lastwagen sowie für Anhänger über 3'500 kg.:  
Fr. 80.— pro Monat

**2 Gebührenpflicht und Ansätze für Parkuhren**

- 2.1 Seeseitig der Bahnlinie werden die Strassen und Plätze mittels zentralen Parkuhren bewirtschaftet.

Dauer der Bewirtschaftung:  
täglich von 0900 - 1800 Uhr  
während der Saison vom 1. April – 30. September.

- 2.2 Tarif:
- |                   |     |      |
|-------------------|-----|------|
| ½ Stunde          | Fr. | 1.—  |
| 1 Stunde          | Fr. | 2.—  |
| je weitere Stunde | Fr. | 1.—  |
| 5 Stunden         | Fr. | 6.—  |
| je weitere Stunde | Fr. | -.50 |

- 2.3 Für die Parkplätze unterhalb der Bahnlinie können Saisonkarten ausgegeben werden.  
Für Saisonkarteninhaber besteht kein Anspruch auf eine feste Zuteilung eines Parkplatzes oder auf eine Parkierungsmöglichkeit.

Preis der Saisonkarte:

Einheimische und Hafenmieter (Wasserliegeplätze)	Fr.	80.— für 1 Saison
Auswärtige	Fr.	180.— für 1 Saison

**3 Ausnahmegenehmigungen**

Für Angehörige der Polizei, der Wehrdienste und für Beauftragte der Gemeinde ist das Parkieren anlässlich der Teilnahme an Übungen oder beim Einsatz gebührenfrei.